

RS Vwgh 1992/3/9 91/19/0338

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.03.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

AAV §8;

ASchG 1972 §3 Abs2;

AVG §45 Abs2;

Rechtssatz

Einerseits ist dem VwGH ein allgemeiner Erfahrungssatz, wonach in jedem Verkaufsmarkt eine "gleichartige Abfolge der Produktpräsentation" unbedingt notwendig sei - woraus abzuleiten sei, daß bei Einrichtung eines Salatvorbereitungsraumes dies zwingend in unmittelbarer Nähe des Obstverkaufsbereiches zu geschehen habe - nicht bekannt, andererseits könnte auch damit das Argument nicht entkräftet werden, der Obstverkaufsbereich (und damit auch der Salatvorbereitungsraum) hätten in einen anderen

- vorschriftsmäßig belichteten - Teil des Verkaufsmarktes verlegt werden können.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991190338.X02

Im RIS seit

01.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at